

Die Erwerbsteuer der Konsumvereine.

Ein altes Mittel der Zünftler, die Konsumvereine zu schikanieren und so indirekt die Konsumenten für den Versuch der Selbsthilfe und ihrer Emanzipation vom Privathändler zu strafen, ist die Androhung hoher Steuern. Ginge es nach ihnen, so wären alle Konsumvereine längst zu Tode besteuert. Die reaktionäre Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte hat ihnen immerhin mehr Entgegenkommen erwiesen, als billig ist.

Die Konsumenten vereinigen sich in ihrer Genossenschaft, um gemeinsam einzukaufen, um so Unkosten und den Aufschlag des Privathändlers zu ersparen. Diese Ersparnis heben sie nicht hellerweise sofort bei jedem gekauften Artikel ein, sie lassen sie zunächst stehen und zahlen einstweilen den Artikel zum Tagesmarktpreis, am Ende des Jahres heben sie die Erübrigung als Rückvergütung des vorläufig zu viel Bezahlten ab. Denn bis zum Jahresende sammeln sich die Heller zu Kronen an und mit dem größeren Betrag kann die Hausfrau etwas anfangen, während sich die Kleinen Beträge verkrümelst hätten. Jeder Konsumverein ist so zugleich ein Sparverein. Eine seltsame Zumutung an die Gesetzgebung, eine Spareinrichtung für kleine Leute mit Sondersteuern zu verfolgen.

Soviel ist den Zünftlern allerdings gelungen, daß die Gesetzgebung heute schon die gemachte Ersparnis der Konsumenten behandelt wie den Erwerbsergebnis eines Unternehmers! Man tut das, obschon es offensichtlich ungerecht ist, was folgende zwei Erwägungen lehren. Erstens: Wenn ein großer bürgerlicher Haushalt seine Waren nicht im Detail bezieht, sondern im großen eindeckt, so macht er die gleiche Ersparnis — er müßte also ebenso besteuert werden. Zweitens: Die Privathändler geben in unlauterem Wettbewerb mit den Konsumvereinen Rabattmarken aus, die an Stelle der Rückvergütung stehen — die Rabattbeträge müßten aus dem gleichen Rechtsgrund in die Erwerbsteuer eingerechnet werden. Beides geschieht nicht, also ist die Erwerbsteuer, welche die Rückvergütung trifft, eine schikanöse Ausnahmesteuerung des organisierten Konsums.

Nichtsdestoweniger haben sich die Konsumvereine im allgemeinen mit dem Unrecht vorläufig abgefunden, da es nun einmal zurzeit nicht zu ändern ist, solange der Zünftlergeist unsere Volksvertretung beherrscht. Zuweilen versucht trotzdem ein Verein auf eigene Faust, ob der Vernunft nicht eine Bresche gebahrt werden könnte, und führt den Rechtsstreit durch. Unterliegt er dann, so jubelt die Zünftlerpresse wie in dem folgenden, von der „Deutschösterreichischen Gewerbeskorrespondenz“ mitgeteilten Falle:

Der Verwaltungsgerichtshof hatte unlängst auf Grund einer Beschwerde eines Konsumvereines die Entscheidung gefällt, daß die Rückvergütungen, welche Konsumvereine ihren Mitgliedern für die bei ihnen gekauften Waren gewähren, als Reingewinn anzusehen und daher in die Besteuerungsgrundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück einzubeziehen sind. Als Beschwerdeführer trat der Konsumverein der Bergarbeiter zu Wolfsegg gegen die Finanzlandesdirektion in Linz wegen Vorschreibung der Erwerbsteuer auf. — Der genannte Konsumverein verkauft Waren sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder; zum Einkaufspreis an die Mitglieder, zu erhöhten Preisen an Nichtmitglieder. Die Verrechnung an die Mitglieder geschieht in der Art, daß

die eingekauften Waren in ein Büchel eingetragen und den Mitgliedern sieben Prozent von der Gesamtsumme gutgeschrieben und bei Jahreschluß ausbezahlt werden. Dieser Vorgang hat den Zweck, um die nicht im vorhinein bestimmbaren Preisermäßigungen zu fixieren, und den, um die Konsummitglieder zum Sparsinn zu erziehen, indem sie sich auf diese Art zum Jahreschluß im Besitz eines größeren Betrages sehen. Dieser Vorgang wurde bis zum vorigen Jahre — obzwar er der Steuerbehörde bekannt war — nicht beanstandet; im vorigen Jahre erklärte die Steuerbehörde, und zwar im Instanzenzug der Finanzlandesdirektion Linz, daß diese sogenannten „Warenbonifikationen“ den bilanzmäßigen Ueberschüssen der betreffenden Jahresbilanz hinzuzurechnen und somit bei der Erwerbsteuerbemessung in Betracht zu ziehen seien. Die Steuerbemessung erstreckte sich rückwirkend auf mehrere Jahre! Gegen diese Anschauung richtete sich die vertretene Beschwerde, in der geltend gemacht wurde, daß hier von einem bilanzmäßigen Ueberschuß keine Rede sei, auf die Vergütung habe das Mitglied in jedem Falle ein statutenmäßiges Klagsrecht, und zwar auch dann, wenn ein Reingewinn überhaupt nicht erzielt werde. Der Repräsentant der „Unternehmung“, denn die Art und die Zeit der Auszahlung an die Mitglieder auf Grund der Vereinbarungen kommen für die rechtliche Qualifikation überhaupt nicht in Betracht, sondern es handle sich lediglich um die Tatsache, daß dieser den Mitgliedern ausbezahlte Ueberschuß einen Teil des Reingewinnes bilde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Konsumvereines als unbegründet abgewiesen, weil die Rückvergütungen, die den Mitgliedern einer Genossenschaft nach Maßgabe des Geschäftsstandes zuerkannt werden, nicht abzugsfähig sind.

In diesem Falle tritt das Unangemessene solcher Besteuerung ganz kraß zu Tage, weil den Mitgliedern ein klagbarer Anspruch auf die Rückvergütung eingeräumt ist, der Verein also gar nicht in den rechtlichen Besitz des Ueberschusses kommt; der Verein wird besteuert für etwas, was ihm juristisch gar nicht zugeflossen ist! Das mag wohl der Grund sein, warum die Steuerbehörde bisher nicht zugegriffen hatte.